

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern trifft durch seine unterzeichneten Mitglieder im schriftlichen Verfahren gem. § 8 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung auf Antrag der Ortsverbände M und M[1] der Jungen Union in Bayern folgende

### **Entscheidung**

§ 5 des Finanzstatuts der Jungen Union Bayern ist in Verbindung mit § 5 des Finanzstatuts der Christlich-Sozialen Union in Bayern dahin auszulegen, daß die Ortsverbände die Beitragsanteile der Kreis-, Bezirksverbände und des Landesverbandes auf der Grundlage der von den Mitgliedern geschuldeten Beiträge (Beitrags-Soll), nicht nur auf der Grundlage der tatsächlich eingegangenen Beiträge (Ist-Beiträge) an den Kreisverband abzuführen haben.

Der Bezirksausschuß der Jungen Union M hat in Ziffer 3 des Ergebnisprotokolls seiner Sitzung vom 29.11.1977 die Satzung richtig angewandt.

### **Gründe**

#### **I.**

Gemäß Ziffer 3 des Ergebnisprotokolls hat der Bezirksausschuß M der Jungen Union in seiner Sitzung vom 29.11.1977 festgestellt, daß die Abführung von Beitragsanteilen an den Kreis- bzw. Bezirks- und Landesverband nicht an der Höhe der tatsächlich eingenommenen Beiträge sondern an der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Verbandes, also unabhängig vom Zahlungseingang, zu berechnen ist.

Mit ihrem beim Landesschiedsgericht am 31.01.1978 eingegangenen Schriftsatz beantragen die Ortsverbände M1 und 2 der Jungen Union Bayern,

festzustellen, daß diese Auslegung unrichtig ist und daß die Ortsverbände nur diejenigen Beitragsanteile abzuführen haben, die von ihnen tatsächlich eingezogen wurden.

Die Richtigkeit dieser Auslegung ergibt sich ihrer Auffassung nach aus dem Wortlaut des § 5 des Finanzstatuts der Jungen Union; sie halten diese Auslegung auch deshalb für richtig, weil andernfalls die Ortsverbände gezwungen sein würden, alle säumigen Mitglieder zu streichen oder angesichts der schlechten Beitragsmoral ein ständiges Defizit in Kauf zu nehmen.

Das Landesschiedsgericht hat dem Landesvorstand der CSU - Landesschatzmeister -, der Landesvorstandschafft der Jungen Union sowie dem Bezirksvorstand M der Jungen Union Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Sie haben sich alle der Auffassung des Bezirksausschusses M der Jungen Union angeschlossen. Diese Auslegung entspreche der in der CSU ebenso wie in der Jungen Union geübten Praxis. Der Landesvorstand der Jungen Union hat überdies auf die Entstehungsgeschichte des § 38 Abs. 4 der Satzung der Jungen Union hingewiesen; es sei darüber diskutiert worden, eine Fassung zu wählen, die auf die Ist-Beiträge abstellt, die gegenteilige Auffassung habe sich jedoch durchgesetzt.

Die Antragsteller haben auf mündliche Entscheidung verzichtet.

## II.

§ 5 des Finanzstatuts der Jungen Union Bayerns ist dahin auszulegen, daß die Ortsverbände die Beitragsanteile nach dem Beitrags-Soll abzuführen haben.

1. Nach § 5 des Finanzstatuts der JU führen die Ortsverbände "die von ihnen eingezogenen Beitragsanteile" an den Kreisverband ab. Der Wortlaut dieser Formulierung legt die Auffassung nahe, daß nur abzuführen sei, was vorher eingezogen worden ist, daß also die Ist-Beiträge maßgebend seien. Ähnlich heißt es in § 5 Abs. 3 des Finanzstatuts der CSU, der einhebende Verband leite die Beitragsanteile weiter, was ebenfalls auf Ist-Beiträge hindeutet, weil nur das weitergeleitet werden kann, was vorher eingegangen ist.

2. Gegen diese Wortauslegung spricht aber eine Reihe von Gründen, die sich insgesamt als stärker erweisen:

a) Sowohl in der Jungen Union als auch in der CSU werden die Beitragsanteile seit je her nach dem Beitrags-Soll erhoben und abgeführt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß der Landesausschuß der Jungen Union mit der Neufassung des am 01.01.1978 in Kraft getretenen Finanzstatuts an dieser Praxis etwas ändern wollte, wie auch mit dem vom Parteitag, am 12.09.1975 beschlossenen Finanzstatut der CSU keine Änderung der bisherigen Praxis beabsichtigt war.

Wäre eine Änderung der bisherigen Praxis beabsichtigt gewesen, so hätten die betreffenden Organe nach der Überzeugung des Landesschiedsgerichts dies ausdrücklich und unzweideutig durch eine Änderung des Wortlautes der einschlägigen Bestimmungen zum Ausdruck gebracht.

b) Die Einhebung der Beiträge obliegt nach § 4 des Finanzstatuts der JU den Ortsverbänden. Der Ortsvorstand hat gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung der JU zu entscheiden, ob ein Mitglied wegen Beitragsrückständen aus der Mitgliederliste gestrichen werden soll. Damit liegt es allein beim

Ortsverband, mit welchem Nachdruck er die Beiträge eintreibt und welche Sanktionen er gegen beitragsunwillige Mitglieder ergreift. Liegen diese Kompetenzen ausschließlich beim Ortsverband, so ist es nur folgerichtig, daß auch der Ortsverband die Konsequenzen seines Verhaltens zu tragen hat. Der Kreisverband und die übergeordneten Verbände haben praktisch keine Möglichkeit, das Verhalten des Ortsverbandes zu beeinflussen; sie können weder die Aufnahme von Mitgliedern verhindern, die von vornherein zahlungsunwillig sind, noch die Streichung säumiger Mitglieder veranlassen noch auch geeigneten Einfluß auf sie dahingehend ausüben, daß die Beitragspflicht erfüllt wird. Wäre die Auslegung der Antragsteller zutreffend, so könnten die Ortsverbände weitgehend nach Belieben entscheiden, ob sie Beiträge an die Übergeordneten Verbände abführen wollen, zumal sie nicht gehindert wären, zwar die Einziehung der Beiträge zu unterlassen aber dennoch Spenden, die keiner Abführungspflicht unterliegen, entgegenzunehmen. Ein geordnetes Finanzgebahren der Kreisverbände und der übergeordneten Verbände wäre bei einer solchen Regelung, so gut wie unmöglich.

In Fortsetzung dieses Gedankens bestimmt auch § 5 Abs. 3 des Finanzstatuts der CSU im Ergebnis, daß das Risiko des Beitragseinganges immer beim einhebenden Verband liegt.

c) Die Abführung der Beitragsanteile nach den Ist-Beiträgen würde auch auf fast unüberwindliche organisatorische Schwierigkeiten stoßen. Die einhebenden Verbände müßten - wozu sie nach Satzung und Finanzstatut bisher nicht verpflichtet sind - Beitrags-Abrechnungen auf den Abführungsstichtag aufstellen und abliefern. Diese Abrechnungen müßten nicht nur die ordnungsgemäß laufend eingegangenen, Beiträge sondern auch die nachentrichteten Beiträge enthalten. Naturgemäß müßten die Beitragsabrechnungen von den übergeordneten Verbänden in gewissem Umfange überprüft werden, was den Aufbau einer bisher nicht existierenden Prüforganisation erforderlich machen würde.

3. Was die Antragsteller demgegenüber sachlich für die von ihnen begünstigte Auslegung anführen, greift nicht durch.

Die Junge Union hat sich, ebenso wie die CSU, entschlossen, von ihren Mitgliedern Beiträge zu fordern. Die satzunggebenden Organe waren sich zweifelsohne darüber im klaren, daß die Mitgliederzahl noch mehr gesteigert werden könnte, wenn auf Beiträge völlig verzichtet würde. Wenn sie dennoch an der allgemeinen Beitragspflicht festgehalten haben, so hatten sie dafür gute Gründe. Insbesondere mag zweifelhaft erscheinen, ob ein Mitglied für die Junge Union oder für die CSU wirklich wertvoll ist, wenn

ihm die Verfolgung seiner politischen Auffassungen nicht einmal das relativ bescheidene Beitragsopfer wert ist. Wenn also die Antragsteller geltend machen, die konsequente Verfolgung der Beitragsansprüche führe zur Verminderung der Mitgliederzahl der Jungen Union, so muß festgestellt werden, daß die Satzung diese Konsequenz in Kauf nimmt. Es liegt auch nicht im Sinne der Satzung, wenn der Ortsverband sich dieser Konsequenz dadurch entzieht, daß er die Beitragsanteile der säumigen Mitglieder aus eigener Tasche an die übergeordneten Verbände abführt. Dies bedeutet freilich nicht, daß der Ortsverband die säumigen Mitglieder nun Hals über Kopf aus der Mitgliederliste zu streichen hätte. Wie der Landesschatzmeister der CSU in seiner Stellungnahme zu Recht ausführt, hat sich vielmehr in der Vergangenheit erwiesen, daß das Beitragsaufkommen durch allerdings mühevollen persönlichen Einsatz der maßgeblichen Vorstandsmitglieder in Ordnung gebracht werden kann. Die Säumnis beruht ja in der Regel nicht auf Unwillen, sondern nur auf Nachlässigkeit. Dort wo allerdings die Säumnis tatsächlich auf Unwillen beruht, sollte die Streichung eines Mitgliedes auch nicht gescheut werden. Übersteigt die Beitragsleistung einmal im Einzelfall das Leistungsvermögen eines Mitgliedes, so ist es - auch das hat die Erfahrung gezeigt - so gut wie immer möglich, zu erreichen, daß der Beitrag von dritter Seite übernommen wird. Letztendlich ist auch noch darauf hinzuweisen, daß Wahlmanipulationen in unerfreulichem Maße gefördert würden, wenn der Ortsvorstand faktisch in der Lage wäre, frei darüber zu entscheiden, ob die Mitglieder Beiträge zu entrichten haben oder nicht. Schon jetzt ist der Fall bedauerlicherweise nicht selten, daß kurz vor entscheidenden Wahlen Kandidaten zur Verbesserung ihrer Wahlchancen in größerer Zahl Mitglieder werben, deren Interesse unmittelbar nach der Wahl wieder völlig erlahmt; diese Art der unerwünschten Mitgliederwerbung würde noch begünstigt, wenn der Ortsvorstand auch noch darauf verzichten könnte, von solchen Mitgliedern Beiträge zu erheben.

Aus § 38 Abs. 4 der Satzung der Jungen Union ergibt sich für die hier zu entscheidende Frage nichts, weil, wie die Antragsteller zutreffend feststellen, die Frage der Abführungspflichten nur im Finanzstatut geregelt ist, während § 38 der Satzung lediglich an die Regelungen des Finanzstatuts - wie sie auch immer aussehen mögen - anknüpft.

### III.

Angesichts der von ihm auch als richtig erkannten Auslegung hatte das Landesschiedsgericht gemäß § 12 Abs. 7 a) der Schiedsgerichtsordnung festzustellen, daß der Bezirksausschuß M der Jungen Union die Satzung richtig angewandt hat.